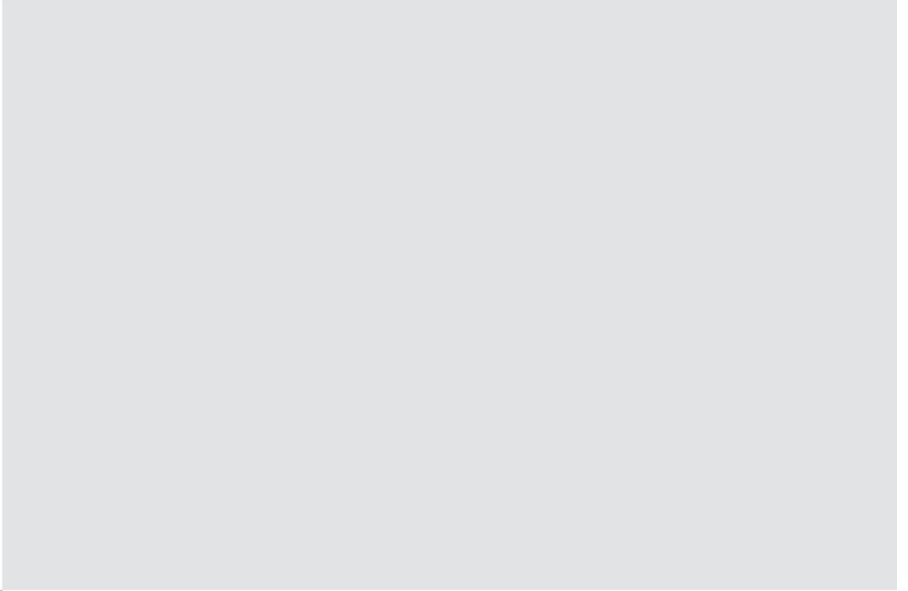


COUNTRY REPORT FÜR INVESTOREN  
UND EXPORTEURE  
**UNGARN**



## INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	3
2	WIRTSCHAFTSLAGE .....	4
3	UNGARN UND DIE EU .....	6
4	ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH .....	7
5	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES .....	8
5.1	DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK .....	8
5.2	GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS.....	8
5.3	RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS .....	10
5.4	STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK.....	10
5.5	STREITBEILEGUNG .....	12
5.6	INSOLVENZ.....	13
5.7.	RECHTE DER SICHERHEITEN.....	15
5.7	ARBEITSRECHT .....	16
6	BUSINESS IN UNGARN.....	17
6.1	ZAHLUNGSKONDITIONEN.....	17
6.2	BETREIBUNG.....	18
6.3	GRUNDERWERB .....	18
6.4	INVESTITIONSREGIME.....	19
6.5	EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN .....	19
6.6	DEVISENRECHT .....	19
7	CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN HU .....	20
8	UNGARN IM INTERNET .....	21

# 1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform:	Republik								
Verwaltungsapparat:	7 Regionen								
Fläche:	93.030 km <sup>2</sup>								
Einwohnerzahl:	10,080.000 (Jan. 2006); Dichte: 109 Einwohner / km <sup>2</sup>								
Offizielle Sprache:	Ungarisch								
Währung:	1 Forint (HUF) = 100 Filler (in der Praxis nur mehr eine Rechengröße)								
Hauptstadt:	Budapest – 1,7 Millionen Einwohner								
Bedeutende Städte und Bevölkerungszahl:	<table> <tr> <td>Debrecen</td> <td>207.000</td> </tr> <tr> <td>Miskolc</td> <td>182.000</td> </tr> <tr> <td>Szeged</td> <td>164.000</td> </tr> <tr> <td>Pécs</td> <td>160.000</td> </tr> </table>	Debrecen	207.000	Miskolc	182.000	Szeged	164.000	Pécs	160.000
Debrecen	207.000								
Miskolc	182.000								
Szeged	164.000								
Pécs	160.000								
Ethnische Gruppierungen:	96,6% Ungarn (Magyaren), Minderheiten von Roma (1997 ca. 500.000), Deutschen, Kroaten, Rumänen u.a.								
Religion:	52% Katholiken, 16% Calvinisten, 3% Lutheranern, Minderheitenreligionen (alle 2001)								
Rohstoffe:	Bauxit, Kohle, Braunkohle und Erdgas								
Mitglied in internationalen Organisationen:	UNO, WTO, IWF, Weltbank, Europarat, OECD, NATO, OSCE, EU								

## 2 WIRTSCHAFTSLAGE

### Länder-Rating

Coface Rating  
A2

[www.cofacerating.com](http://www.cofacerating.com)

Ungarn hat sich aufgrund seiner zahlreichen Reformen seit Mitte der 90iger Jahre auf einen der ersten Plätze der Transformationsstaaten hoch katapultiert. Vor 1995, wo ein radikales Sparpaket mit harten Bedingungen wie Sozialabbau und drastischen Reallohnsenkungen für die Bevölkerung durchgeführt wurde, galt Ungarn als ein Problemschuldnerland.

In weiteren Schritten wurden Privatisierungen von Staatsbetrieben in der Energie- und Wasserwirtschaft durchgeführt und dadurch die Effizienz in vielen Bereichen gesteigert. Diese Maßnahmen brachten die ungarische Wirtschaft seit 1995 auf einen relativ stabilen Wachstumspfad.

Gegen Ende 2005 verlangsamte sich die wirtschaftliche Entwicklung, nicht zuletzt aufgrund des Nachlassens der Exporttätigkeit. Derzeit hat Ungarn mit einem chronischen Zwillingdefizit in Leistungsbilanz und Staatshaushalt zu kämpfen. Als Problem gilt nach wie vor der Unterschied zwischen Westungarn mit der Hauptstadt und dem östlichen Teil des Landes mit einer schwachen Infrastruktur und hoher Arbeitslosigkeit.

Zu den wichtigsten Exportgütern Ungarns zählen nach wie vor Maschinen aller Art, Fahrzeuge, Telekommunikationsgeräte, Computer und Peripheriegeräte. Ebenso Eisen/Stahl- bzw. Metallwaren, pharmazeutische Produkte, wissenschaftliche Instrumente und Messapparate. Österreich ist nach Deutschland und Russland Ungarns drittgrößter Handelspartner im Importbereich. Österreich befindet sich aus ungarischer Sicht als Exportmarkt an siebter Stelle.

Bei den Wahlen im April 2006 wurde die Koalition aus Sozialisten und dem liberalen Bund Freier Demokraten unter der Führung des sozialistischen Premierministers Ferenc Gyurcsány in der Stichwahl wiedergewählt. Entscheidende Reformmaßnahmen (u.a. Gesundheitswesen, Pensionssystem, Steuererhöhungen) auf Grund des steigenden Haushaltsdefizits (2006: 9,8% des BIP, 2007 (geplant): 6,8%) und die Veröffentlichung von internen Besprechungen der Sozialisten, in der Ferenc Gyurcsány eingestand, dass er die Bevölkerung vor der Wahl bewusst angelogen hatte, führten zu einer Polarisierung des innenpolitischen Klimas. Das Defizit wird von der Regierung mit der erstarrten öffentlichen Verwaltung begründet, die sich den Wettbewerbsbedingungen noch nicht entsprechend angepasst hat. Es kommt immer wieder zu Demonstrationen und gewalttätigen Ausschreitungen. Trotzdem kam es bis dato nicht zum Rücktritt der Regierung. Folge ist jedoch, dass der Rückhalt und die Unterstützung für die Reformen erheblich geschwächt sind, die Ausgaben der öffentlichen Hand und der privaten Haushalte stagnieren und sich damit die Rückkehr auf den Wachstumspfad verlangsamt. Auf Grund der guten Exporterwartungen und Grunddaten kann bei einer erfolgreichen politischen Stabilisierung und budgetären Konsolidierung im Jahre 2007 eine Rückkehr Ungarns zur Spitze der wachstumsstarken Länder Mittel- und Osteuropas erwartet werden.

### Ausgewählte Kennzahlen der Wirtschaftsentwicklung 2003 bis 2008

Kennzahlen	2003	2004	2005	2006(S)	2007(P)	2008(P)
Reales BIP-Wachstum (%)	4,1	4,9	4,2	3,9	2,6	3,3
Inflationsrate (%), Jahresdurchschnitt	4,7	6,8	3,6	3,7	5,9	3,8
Bruttoanlageinvestition (real in %)	2,5	8,4	9,4	6,7	6,5	4,3
Arbeitslosenrate (%)	5,9	6,1	7,2	7,3	7,7	7,3
Budgetsaldo (in % des BIP)	-7,2	-6,5	-7,8	-10,1	-7,4	-4,2
Güterexporte (Mio. EUR)	38.400	44.500	50.100	51.900	56.000	62.700
Güterimporte (Mio. EUR)	41.300	46.900	51.600	52.600	52.600	55.300
Leistungsbilanzsaldo (Mio. EUR)	-6.400	-7.100	-6.700	-7.200	-7.000	-5.800
Ausl. Direktinvestitionen (Mio. EUR)	-10	3.300	3.000	3.500	3.500	3.800
Bruttoauslandsverschuldung (in % des BIP)	69,9	74,6	71,6	86,4	82,8	83,3

(S) Schätzung

(P) Prognose Quelle: UniCredit Group New Europe Research Network, NBH, Coface S.A.

### Entwicklung des Forint zum Euro und US Dollar

Jahresdurchschnitt	2003	2004	2005	2006(S)	2007(P)	2008(P)
HUF/EUR	253,5	251,7	248,1	264,3	256,0	255,0
HUF/USD	224,4	202,6	199,4	210,4	212,0	211,5

(S) Schätzung

(P) Prognose Quelle: UniCredit Group New Europe Research Network, NBH

### 3 UNGARN UND DIE EU

Im Referendum vom 12.4.2003 sprach sich eine überwältigende Mehrheit der ungarischen Bevölkerung für einen Beitritt zur EU aus, wobei sich jedoch nur 46,5% der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligten. Am 1.5.2004 wurde Ungarn als neues Mitglied in die EU aufgenommen.

Mit der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages wurde Ungarn eine funktionierende Marktwirtschaft, eine weit reichende Anpassung an den gemeinschaftlichen Rechtsbestand sowie die Fähigkeit bescheinigt, dem innergemeinschaftlichen Wettbewerbsdruck standzuhalten. Seit dem Beitritt gelten in Ungarn vorbehaltlich der ausgehandelten Übergangsbestimmungen sämtliche Vorteile des freien Waren-, Personen- und Kapitalverkehrs innerhalb des Gemeinschaftsgebiets der nunmehr 27 Mitgliedstaaten.

Ungarn hat in sieben Verhandlungskapiteln Übergangsfristen ausgehandelt, durch die die Anwendung der gemeinschaftlichen Regelungen um einen jeweils festgelegten Zeitpunkt verschoben wird. Dies umfasst die Bereiche freier Dienstleistungsverkehr, freier Kapitalverkehr, Wettbewerbspolitik, Landwirtschaft, Steuern, Zoll und Umwelt. Die EU hat aus ihrer Sicht in den Bereichen freier Personenverkehr (maximal bis 2011), Verkehr und Landwirtschaft Übergangsfristen ausgehandelt.

Nach Informationen der österreichischen Wirtschaftskammer kann Ungarn auch in den Jahren 2007 bis 2013 mit Entwicklungsförderungsmitteln in der Höhe von 24,6 Mrd. EUR - aus diversen Fonds der EU - rechnen. Allein im Jahr 2007 stehen für Ungarn 1,3 Mrd. EUR an neuen und alten Mitteln aus den Struktur- und Kohäsionsfonds der EU bereit. Diese werden in Kombination mit erhöhten Exporten und geringeren Importen zu einer Reduktion des Leistungsbilanzdefizits führen.

Als weiterer relevanter Integrationsschritt der neuen Mitgliedstaaten in die EU gilt die Einführung des Euro. Ungarn wollte 2010 den Euro einführen. Auf Grund der derzeitigen Haushaltsslage und dem mangelnden gemeinsamen Willen der politischen Elite, wird die Einführung wohl nicht vor 2012 möglich sein.

Die letzte Eurobarometer Umfrage im zweiten Halbjahr 2006 zeigt, dass die Zustimmung der Ungarn zur Mitgliedschaft auf 39% gesunken ist (-10%; Österreich: 36%) und die Bewertung der Vorteile der Mitgliedschaft für das Land bei lediglich 41% liegen (EU Durchschnitt: 54%). Gleichwohl rangieren die Ungarn beim Vertrauen in die europäischen Institutionen im oberen Drittel und es herrscht eine hohe Zustimmung zu den Politikfeldern der EU (GASP) und zur Erweiterung.

## 4 ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH

Zwischen Österreich und Ungarn bestehen eine Reihe von bilateralen Abkommen. Darunter fallen insbesondere:

- Doppelbesteuerungsabkommen auf den Gebieten der Nachlass- und Erbschaftssteuern, sowie von Einkommen, Ertrag und Vermögen (BGBl. 51 und 52/1976)
- Investitionsschutzabkommen (BGBl. 339/1989)
- Gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen (BGBl. Nr. 894/1994)
- Sozialversicherungsabkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Beitragsleistungen für Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- sowie Pensionsversicherung (BGBl. 199/2000)
- Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ungarn über die Errichtung von Grenzabfertigungsstellen und über die Zusammenarbeit bei der Kontrolle des Grenzverkehrs (BGBl. 31/2004)

# 5 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES

## 5.1 DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK

Das ungarische Gesellschafts- und Zivilrecht werden derzeit umfassend novelliert. Die Regierung plant, einen neuen Entwurf des Zivilgesetzbuches zum 30.6.2007 vorzulegen.

## 5.2 GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS

Am 1.7.2006 wurde in Ungarn ein umfassendes Paket zur Reform des Gesellschaftsrechts in Kraft gesetzt. Neben der Novellierung des Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften trat ein neues Firmengesetz in Kraft. Das neue Gesellschaftsrecht soll systematischer als bisher das materielle Gesellschaftsrecht im Gesellschaftsgesetz und das Verfahrensrecht im Firmengesetz voneinander trennen. Insgesamt ist das neue Paket vom Gedanken der Vereinfachung und der Flexibilität getragen. Das neue Recht räumt der Satzungsautonomie weiteren Spielraum als ein bisher, indem es mehr dispositive und weniger zwingende Regelungen trifft. Abweichungen vom Gesellschaftsgesetz in Gesellschafterverträgen sollen künftig bereits dann zulässig sein, wenn eine Regelung die allgemeinen Grundprinzipien des Gesellschaftsrechts nicht verletzt. Beispielsweise können künftig gesetzlich nicht geregelte Gesellschaftsorgane wie Beiräte, Ausschüsse oder zusätzliche Organe gebildet werden.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht werden die Neuerungen insbesondere die Gründung und Eintragung von Gesellschaften vereinfachen. So können OHGs, KGs und GmbHs nun mit Hilfe von Vertragsmustern sowie mittels elektronischer Urkunden gegründet werden, die der Gesetzgeber vorformuliert zur Verfügung stellt. Damit einhergehend sieht das Gesetz signifikante Verkürzungen der Verfahrensfristen vor. Auch das Tagesgeschäft ungarischer Firmen soll durch erleichterte Beschlussfassungen im Umlaufverfahren und durch die Ausübung von Gesellschafterrechten mittels elektronischer Kommunikationsmittel entbürokratisiert werden. Nach wie vor liegt der neuen Regelung der Aufbau des bisherigen Gesellschaftsgesetzes zu Grunde. An den bestehenden Gesellschaftstypen (OHG, KG, GmbH und AG) wird weiterhin festgehalten. Nach der neuen Regelung können GmbHs künftig durch Einpersonengesellschaften und allein durch das Einbringen von Sacheinlagen gegründet werden; bei sämtlichen Gesellschaftsformen sind non-profit Gesellschaften zulässig. Das Gerichtsregister ist öffentlich zugänglich, wird vom Justizministerium verwaltet und wird regelmäßig aktualisiert.

Wesentliche Änderungen ergeben sich auch hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Gesellschafter. Bei sämtlichen Gesellschaftsformen ist die Geschäftsführung nun nicht mehr im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses möglich. Dafür fällt die bislang geltende zeitliche Beschränkung des Mandats von Geschäftsführern auf einen Zeitraum von fünf Jahren weg. Bedacht zu nehmen ist letztlich auf die nunmehr bestehende Möglichkeit der Haftungsfreistellung von Geschäftsführern in Gesellschaftsverträgen. Nach dem neuen Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften müssen sämtliche, bereits eingetragene Firmen ihre Gründungsurkunden bis spätestens September 2007 an die neue Rechtslage anpassen, andernfalls droht die Auflösung durch das Firmengericht. Für die Änderung laufender Geschäftsführeranstellungsverhältnisse wurde eine fünfjährige Übergangszeit eingeräumt. Nach wie vor zeigt sich am Aufbau des ungarischen Gesellschaftsrechts die historische Verknüpfung mit dem österreichischen System. Es wird zwischen Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit bzw. ohne Rechtspersönlichkeit differenziert.

Rechtsform	Ungarische Bezeichnung
Aktiengesellschaft	Reszvenytársaság (Rt.)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Korlátolt Felelőssegű Társaság (Kft.)
Kommanditgesellschaft	Betéti Társaság (Bt.)
Offene Handelsgesellschaft	Közkereseti Társaság (Kkt.)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	Közös vállalat (Kv.)
Einzelunternehmen	Obrt
Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung	Kereskedelmi Képviselet, Fioktelep

### **Aktiengesellschaft (AG)**

Der Aufbau ist mit dem einer Aktiengesellschaft im österreichischen Recht vergleichbar. Sie kann auch als Einmangesellschaft gegründet werden.

Das Grundkapital beträgt 20 Mio. HUF (ca. 82.000,- EUR), wobei die Mindestbareinlage 10 Mio. HUF (ca. 41.000,- EUR) oder 30% des Grundkapitals beträgt.

### **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Der Aufbau ist mit dem einer GmbH im österreichischen Recht vergleichbar und kann auch als Einmangesellschaft gegründet werden. Die GmbH wird mit einem Stammkapital gegründet, das aus den Stammeinlagen eines vorher festgelegten Betrages besteht. Für die Verpflichtungen der Gesellschaft haftet nicht der einzelne Gesellschafter, sondern die Gesellschaft mit dem gesamten Gesellschaftsvermögen. Auch ausländische juristische Personen oder Privatpersonen können Gesellschafter der GmbH sein. Als Stammkapital sind mindestens 3 Mio. HUF (ca. 12.300,- EUR), davon sind 30% - mindestens 1 Mio. HUF (ca. 4.100,- EUR) - als Bareinlage zu leisten.

### **Kommanditgesellschaft (KG)**

Die Haftungsregelungen für die Gesellschafter entsprechen dem österreichischen Recht. Es haftet zumindest ein Gesellschafter (Komplementär) unbeschränkt. Die anderen Gesellschafter (Kommanditisten) haften solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Haftung des Kommanditisten ist auf die Höhe seiner Einlage beschränkt.

### **Offene Handelsgesellschaft (OHG)**

Die Haftungsregelungen entsprechen dem österreichischen Recht. Alle Gesellschafter haften unbeschränkt (auch mit ihrem Privatvermögen) für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, falls das Gesellschaftsvermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht.

### **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)**

Vergleichbar zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach österreichischem Recht wird die Közös vállalat zumeist zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels, beispielsweise bei der Abwicklung von Projekten, gegründet. Für Verbindlichkeiten haftet das Gesellschaftsvermögen sowie, mangels Deckung, die Mitglieder gemeinsam im Verhältnis ihrer Beteiligungen.

### **Einzelunternehmen (EU)**

Die Anmeldung eines Einzelunternehmens in Ungarn erfolgt üblicherweise auf Gemeindeebene beim zuständigen ungarischen Bürgermeisteramt. Es sind keine Mindestkapitalvorschriften vorgesehen. Voraussetzung zur Anmeldung eines Einzelunternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung für die Unternehmensverbindlichkeiten.

### **Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung**

Ausländische Unternehmen können in Ungarn konkrete unternehmerische Tätigkeiten auch als Zweigniederlassung - im Sinne des Betriebsstättengesetzes (Fióktelep) - ausüben. Sie können eine oder mehrere ungarische Zweigniederlassungen gründen und diese mit Eigen- oder Fremdkapital finanzieren. Die Zweigniederlassung ist beim Firmengericht ins Firmenregister einzutragen und beim Finanzamt anzumelden. Erst nach der Firmenregistereintragung kann sie ihre Tätigkeit aufnehmen.

Eine permanente ausländische Repräsentanz ist in Ungarn weiters in Form einer Handelsvertretung möglich (Kereskedelmi Képviselet). Die Handelsvertretung muss als solche ins Firmenregister eingetragen werden, jedoch unterliegt sie nicht den Bestimmungen des ungarischen Rechnungslegungsgesetzes. Sie kann im eigenen Namen keine Geschäfte abschließen, sondern nur Vermittlungs- bzw. Akquisitionstätigkeiten ausüben. Handelsvertretungen können von solchen ausländischen Rechtsträgern gegründet werden, die entsprechend der Rechtslage des Heimatstaates über eine Firma verfügen oder in einem Firmenregister (oder einem anderem Wirtschaftsverzeichnis) eingetragen sind.

### 5.3 RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS

Seit 1.1.1992 ist der Rechnungslegungsstandard in Ungarn gesetzlich geregelt. Die Rechtslage orientiert sich an den EU-Standards und wurde in den letzten Jahren sukzessive an diese angepasst. Die novellierten Vorschriften stehen nunmehr praktisch im Einklang mit den entsprechenden Richtlinien der EU bzw. den internationalen Grundsätzen der Rechnungslegung. Zentrale Anforderung an Unternehmen ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Der Jahresabschluss ist in ungarischer Sprache zu erstellen. Ungarische AGs, GmbHs und OHGs müssen ihren Jahresabschluss veröffentlichen.

Grundsätzlich sind alle Unternehmen, deren Jahresabschluss auf doppelter Buchführung basiert, verpflichtet, diesen durch einen Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. In Anpassung an den EU-Standard ist eine Abschlussprüfung nicht erforderlich, wenn der Jahresnettoumsatz des Unternehmens in den zwei Jahren vor dem aktuellen Geschäftsjahr jeweils 50 Mio. HUF (ca. 204.800,- EUR) nicht überstiegen hat. Für die AG ist eine Abschlussprüfung jedoch jedenfalls obligatorisch. Bei der GmbH ist sie nur in bestimmten Fällen erforderlich.

### 5.4 STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK

Das Parlament hat nach den Parlamentswahlen im Juli 2006 ein umfassendes Steuergesetzbündel verabschiedet. Die dadurch erfolgten Änderungen sind Teil des Konsolidierungsprogramms. Dieses versucht das Haushaltsdefizit, unter anderem durch Einnahmeerhöhungen, zu verringern. Die im Gesetz enthaltenen Maßnahmen betreffen nahezu sämtliche Steuerzahler. Die entsprechenden Maßnahmen traten überwiegend am 1.9.2006 bzw. am 1.1.2007 in Kraft.

#### Körperschaftsteuer

Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz über die Körperschafts- und Dividendensteuer. Der Körperschaftsteuer unterliegen, mit Ausnahme der Einzelgewerbetreibenden, sämtliche Wirtschaftsgesellschaften (OHG, KG, GmbH, AG) sowie deren Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Unternehmen. Steuerpflichtige mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Ungarn unterliegen mit ihrem globalen Einkommen der Körperschaftsteuer, es sei denn ein einschlägiges Doppelbesteuerungsabkommen sieht etwas anderes vor. Für nichtansässige Wirtschaftsgesellschaften besteht lediglich eine beschränkte Steuerpflicht für ihre in Ungarn erzielten Einkünfte.

Der Körperschaftsteuersatz beträgt 16%. Der Einheitssteuersatz kann für Gewinne bis zu 5 Mio. HUF (ca. 20.500,- EUR) auf 10% gesenkt werden, wenn keine Steuervorteile in Anspruch genommen und gewisse Beschäftigungsaufgaben erfüllt werden.

Neu ist per 1.1.2007 die Einführung einer Mindeststeuer in Höhe von 2% des Jahresumsatzes. Diese wird auf Grundlage des „erwarteten Einkommens“ von Unternehmen erhoben, auch wenn das tatsächliche erzielte Einkommen unter diesem Betrag liegt. Die Höhe des „erwarteten Einkommens“ wird vom Finanzamt auf Basis der Einkünfte der vorherigen Jahre geschätzt. Liegt das erzielte Einkommen über dem geschätzten Betrag, so bildet dieses die Besteuerungsgrundlage im Rahmen der üblichen Körperschaftsteuersätze. Diese Maßnahme wird damit begründet, dass zu viele Unternehmen über Jahre Verluste schreiben, um der Körperschaftsteuer auszuweichen.

#### Einkommenssteuer

jährliche Einkünfte in HUF	Grenzsteuersatz
0 - 1,700.000,-	18%
1,700.001,- und mehr	36%

### **Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer**

In Ungarn besteht ein modernes Umsatzsteuersystem mit Vorsteuerabzug nach dem Vorbild des EU-Mehrwertsteuersystems. Der Steuer unterliegen die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer in Ungarn gegen Entgelt erbringt, sowie der Eigenverbrauch des Unternehmers und Güterimporte. Der Normalsteuersatz von 20% wird mit Wirkung vom 1.9.2006 nun auf praktisch alle Güter und Dienstleistungen angewendet. Der niedrige Satz von 5% gilt vor allem bei Medikamenten, medizinischen Hilfsmitteln und Büchern.

Eine wesentliche Neuerung ist die Steuersatzerhöhung bei Sachzuwendungen auf 54%. Seit 1.9.2006 unterliegen private Telefon- und Sprachübertragungen über das Internet der Besteuerung als Sachzuwendung.

### **Verbrauchssteuer**

Als Luxusgüter geltende Waren unterliegen der Verbrauchssteuer. Darunter fallen im wesentlichen Personenkraftwagen, Kaffee und Edelmetallerzeugnisse.

Der Monopolsteuer unterliegen Alkohol, Tabak (28%) und Mineralöle. Die Verbrauchssteuertarife für Alkohol und Tabak wurden zum 1.9.2006 angehoben. Weitere Anhebungen für Zigaretten werden im April und im September 2007 erfolgen.

### **Grunderwerbssteuer**

Die Grunderwerbssteuer ist eine Gebühr und beträgt generell 10% des Verkehrswertes. Bei der Übertragung von Wohnraum gelten Sätze von 2% bis zu einem Verkehrswert von 4 Mio. HUF (ca. 16.400,- EUR) bis 6% des 4 Mio. HUF übersteigenden Anteils des Kaufpreises.

Ab 2008 ist eine Steuer auf Wohn- und Ferienimmobilien ab 20 Mio. HUF (ca. 81.900,- EUR) geplant.

### **Lokale Abgaben**

Die Höhe der Gewerbesteuer wird von der jeweiligen Kommune festgelegt. Die Obergrenze beträgt 2% der Umsatzerlöse abzüglich der Waren- bzw. Materialkosten. Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ist deutlich höher als bei vielen europäischen Gewerbeertragssteuern, da sie auf den Umsatz und nicht auf den Gewinn der Unternehmen erhoben wird.

### **Sondersteuer (Solidaritätssteuer)**

Ebenfalls neu ist mit 1.9.2006, dass Gesellschaften, selbständige Unternehmer, sowie auch Privatpersonen ab dem 1.1.2007 einen Solidaritätszuschlag von 4% bezahlen müssen. Bemessungsgrundlage für die Unternehmen ist dabei deren Umsatz vor Steuer, bei selbständigen Unternehmen deren um die unternehmerischen Kosten herabgesetztes unternehmerisches Einkommen und bei Privatpersonen das Jahresbruttoeinkommen, falls dieses die Summe von 6,3 Mio HUF (ca. 25.900,- EUR) übersteigt.

### **Zinssteuer**

Eine weitere Neuerung ist die Einführung einer Kapitalertragssteuer, ebenfalls mit 1.9.2006 von 20% auf alle Erträge aus angelegtem Kapital, wie z.B. die Zinsen auf Sparguthaben. Zinseinkünfte, die aus vorher erworbenen Werten kommen, sind davon ausgenommen. Ebenso bleiben z.B. bei privater Altersvorsorge und bei Bausparverträgen die Kapitalerträge steuerfrei.

Darüber hinaus werden die Veräußerungsgewinne aus Transaktionen an Börsen und ähnlichen Handelsplätzen in einem EU- oder OECD-Mitgliedstaat, ebenfalls mit 20% besteuert. Ab 1. Jänner sind dafür Veräußerungsgewinne aus bestimmten Beteiligungsverkäufen (Beteiligung über 2 Jahre zu mindestens 30% und Meldung des Erwerbs an die Steuerbehörde innerhalb von 30 Tagen) steuerbefreit. Schlussendlich wurde die geplante Besteuerung von Dividenden die aus Beteiligungen resultieren, welche an einer in EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Börse gehandelt werden, vorgezogen und eingeführt.

### **Allgemeine Steuerbegünstigungen**

Steuerbegünstigungen für Investitionen und Entwicklungsvorhaben werden, für einen begrenzten Zeitraum von zehn Jahren, bei Mindestinvestitionssummen von 3 Mrd. HUF (ca. 12,2 Mio. EUR), bzw. von 1 Mrd. HUF (ca. 4,1 Mio. EUR) in strukturschwachen Gebieten gewährt. Kriterien für die Vergabe solcher Förderungen beinhalten insbesondere die Zahl neu geschaffener Arbeitsplätze (zusätzlich 100 im Vergleich zum Jahr vor der Investition, bzw. 50 in besonders geförderten Gebieten), die Einbindung ungarischer Zulieferer, die Verwendung neuer Anlagen sowie die Umwelrelevanz des Vorhabens. Insgesamt ist eine maximale Ermäßigung der abzuführenden Steuer von 80% vorgesehen.

Für kleinere und mittlere Unternehmen sind bei Investitionen Steuerermäßigungen bis zu 30 Mio. HUF (ca. 122.900,- EUR) vorgesehen.

### **Zölle und Handelsschranken**

Ungarn ist als Mitgliedsstaat der EU Teil der europäischen Zollunion. Es bestehen also keine Zollschränken für den innergemeinschaftlichen Handel. Gegenüber Drittstaaten ist Ungarn durch seine Mitgliedschaft in der WTO zum Abbau von Zollschränken verpflichtet.

## **5.5 STREITBEILEGUNG**

Die Gerichte sind häufig überlastet. Eine Verfahrensdauer von mehreren Jahren ist eher der Regelfall als die Ausnahme. Seit eine Reform der Zivilprozessordnung, die bessere Ausstattung der Gerichte sowie zusätzliche Ausbildungsmöglichkeiten für Richter vorsieht, hat sich die Situation etwas gebessert. Daher kann die Vereinbarung eines Schiedsgerichtes empfohlen werden.

Aufgrund des EU-Beitritts gilt nun auch in Ungarn die EuGVVO über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit (Gerichtsorganisation)**

Das Gerichtssystem ist seit 1.7.2003 vierstufig organisiert. Als erste Instanz entscheiden die Bezirksgerichte oder die Komitatsgerichte. In zweiter Instanz entscheiden entweder die Komitatsgerichte, die Tafelgerichte oder das Oberste Gericht. Als Spezialgerichte gibt es unter anderem Arbeitsgericht.

### **Schiedsgerichtsbarkeit**

Ungarn hat das New Yorker Übereinkommen betreffend die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ratifiziert. Es kann daher die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich oder eines anderen institutionellen Schiedsgerichts vereinbart werden. Auch Ad-hoc-Schiedsgerichtsvereinbarungen sind möglich.

Das ungarische Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit basiert auf internationalen Standards (UNCITRAL). In internationalen Handelssachen wird in der Regel die ungarische Industrie- und Handelskammer ("MKIK") als Schiedsgericht tätig. Grundsätzlich können die Parteien die Verfahrensregeln frei gestalten. Der Schiedsspruch steht in seiner Wirkung einem rechtskräftigen Urteil eines ordentlichen Gerichtes gleich.

## 5.6 INSOLVENZ

### Insolvenzrecht

Ein Spezifikum im ungarischen Insolvenzrecht ist die Terminologie. Sowohl Konkurs als auch Insolvenz werden in einem Gesetz (Konkursgesetz) behandelt. Dieses regelt Konkursverfahren, Liquidationsverfahren und freiwillige Liquidation. Der österreichische Begriff „Konkursverfahren“ entspricht etwa dem ungarischen Liquidationsverfahren. Der österreichische Terminus „Ausgleichsverfahren“ läuft in Ungarn hingegen unter Konkursverfahren. Schlussendlich wird das in Österreich genannte Liquidationsverfahren in Ungarn „freiwillige Liquidation“ genannt. Ein Privatkonkurs ist in Ungarn aktuell nicht möglich.

Die freiwillige Liquidation zielt in Ungarn auf Löschung des Unternehmens ab und bedient im Allgemeinen alle Gläubiger. Erst wenn das nicht möglich ist, wird ein Liquidationsverfahren eingeleitet. In diesem Falle wird ein Masseverwalter eingesetzt, der ein universelles Schuldenregulierungsverfahren eröffnet. Die Möglichkeiten der Gläubiger, auf das Verfahren und den Insolvenzverwalter Einfluss zu nehmen, sind sehr beschränkt und die Gläubigerinteressen damit nur unzureichend vertreten. Insolvenzverfahren dauern zwei bis vier Jahre und setzen die Bezahlung von 1% der Gerichtsgebühren voraus.

Beim Liquidationsverfahren, das vom Schuldner, den Gläubigern oder dem Liquidator eingeleitet wird, wird das gesamte bestehende und im Laufe des Verfahrens entstehende Vermögen herangezogen. Der entsprechende Antrag wird von der Unternehmensleitung bei Gericht eingebracht und in Form eines nichtstreitigen Verfahrens abgewickelt, wobei die Zuständigkeit bei dem Komitatsgericht (Hauptstädtischen Gericht) liegt, in dessen Sprengel sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet.

Neu geregelt wurde mit Wirkung vom 1.7.2006 die Haftung des Geschäftsführers in Insolvenzverfahren. Der Geschäftsführer hat nun nicht mehr den Interessen der Gesellschaft, sondern denen der Gläubiger Priorität einzuräumen und kann für ein Versäumnis dieser Pflicht nach den Regeln des geänderten Insolvenzrechts direkt haftbar gemacht werden (sog. „wrongful trading“). Dabei wurde der Begriff des „Geschäftsführers“ auch auf solche Personen ausgedehnt, die bei der Entscheidungsfindung der Wirtschaftsorganisation einen maßgeblichen Einfluss ausüben, d.h. Entscheidungsträger sind, unabhängig davon, ob eine Amtsträgereigenschaft besteht oder nicht.

Geltend gemacht werden kann diese Pflichtverletzung durch zwei nacheinander angestrebte Verfahren. Das erste Verfahren kann bereits während des Liquidationsverfahrens eingeleitet werden und richtet sich auf die Feststellung der Pflichtverletzung durch den Geschäftsführer, sowie die Höhe der durch die Pflichtverletzung im Gesellschaftsvermögen eingetretenen Wertminderung. Dieses kann sowohl vom Masseverwalter als auch von den Gläubigern angestrebt werden. Das zweite Verfahren können ausschließlich die Gläubiger bis spätestens 90 Tagen nach rechtskräftiger Beendigung des Insolvenzverfahrens anstreben. Dieses Verfahren hat den Ersatz des entstandenen Schadens zum Ziel. Dabei kann der Geschäftsführer jedoch höchstens für die im ersten Verfahren festgestellte Wertminderung im Vermögen der Gesellschaft haftbar gemacht werden.

### Insolvenzstatistik

Die Schwachstellen des ungarischen Systems schlagen sich deutlich in einem Vergleich der im Rahmen des Insolvenzverfahrens realisierten Forderungen nieder. Während in den Mitgliedstaaten der EU durchschnittlich die Hälfte der angemeldeten Forderungen ausgezahlt werden, sind es in Ungarn lediglich 1%.

Auch ein Vergleich der Insolvenzverfahren innerhalb Europas zeigt für Ungarn eine niederschmetternde Bilanz. 2005 wurden 8.130 Konkursverfahren eröffnet, 2006 waren es 9.575. Jeweils ein Fünftel entfällt auf die Bauindustrie. Beunruhigend ist die Zunahme im Vergleich der jeweiligen Vorjahre (2004-2005: + 6%; 2005-2006: +18%). Die Insolvenzrate beträgt 2% (bei 478.000 Unternehmen). Damit liegt Ungarn im absoluten Spitzenfeld im Vergleich zu allen anderen CEE Ländern.

Der Verlauf der Insolvenzrate in Ungarn ist der Tabelle „Insolvencies Opened in Central and Eastern Europe. January – December 2005 and 2006“ zu entnehmen.

Insolvencies Opened in Central and Eastern Europe  
January - December 2005 and 2006

2006

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania*
(a) Judicial Compositions	3	22	96	80	0	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	n.a.1.)	1.626
(b) Bankruptcies	1.216	9.553	490	399	251	170	654	355	183	179	4.604
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	647	n.a.2.)	n.a.2.)	103	1.470	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	445	492
a)+(b)+(c) Total Insolvencies	1.866	9.575	576	582	1.721	170	654	355	183	624	6.721

2005

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania*
(a) Judicial Compositions	3	27	156	106	0	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	n.a.1.)	156
(b) Bankruptcies	1.205	8.099	637	449	293	206	647	577	238	212	3.171
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	800	n.a.2.)	n.a.2.)	178	1.352	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	630	255
a)+(b)+(c) Total Insolvencies	1.808	8.126	793	733	1.645	206	647	577	238	842	3.582

1.) Not published in public sources

2.) Not published separately in public sources

\* Provisional figures, due to public source inaccuracy

Insolvency rates 2006

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania
Total number of active companies <sup>2)</sup>	700.000	478.000	3.522.000	153.000	527.000	106.000	210.000	170.000	232.000	71.000	532.000
Insolvency rate	0,3%	2,0%	0,0%	0,4%	0,3%	0,2%	0,3%	0,2%	0,1%	0,9%	1,3%

<sup>2)</sup> Export organizations' estimates, average

Deviations (2005/2006)

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania
(a) Judicial Compositions	0%	-19%	-36%	-26%	-	-	-	-	-	-	942%
(b) Bankruptcies	1%	18%	-25%	-11%	-14%	-18%	1%	-38%	23%	-16%	45%
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	8%	-	-	-42%	9%	-	-	-	-	-	93%
a)+(b)+(c) Total Insolvencies	3%	18%	-27%	-21%	6%	-18%	1%	-38%	23%	-26%	88%

Note:

As the terminology and structure of insolvency proceedings may vary from country to country, Coface Central Europe distinguishes between the following basic types of proceedings and uses the following terms when referring to insolvency proceedings in the markets covered:

**Judicial composition proceedings:** This term refers to insolvency proceedings that are directed primarily to achieving debt relief for and the continuation of business by an insolvent enterprise.

**Bankruptcy proceedings:** This term refers to insolvency proceedings that are directed to achieve the orderly winding up of an insolvent enterprise with the objective of liquidating or reorganizing the business.

Source:

Local authorities, Coface IGK and Coface Central Europe (ICOM databases)

Copyright and Liability

Coface Central Europe Holding AG copyright. Conditions of use: You may copy and publish the information in this publication provided that you do not make commercial use of it and that you indicate clearly that it originates from Coface Central Europe Holding AG. The information is given without guarantee and does not bind Coface Central Europe Holding AG in any way.

## 5.7. RECHTE DER SICHERHEITEN

Das ungarische Recht kennt keinen Unterschied zwischen dem Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Liegenschaften!

### Hypothek (Grundbuch)

Im ungarischen Recht gibt es das besitzlose Registerpfandrecht, das durch Eintragung in ein Pfandrechtsregister begründet wird. Es kann an beweglichen Sachen, an Liegenschaften, am (gesamten) Vermögen und an Rechten sowie Forderungen bestehen. Weiters gibt es das selbstständige (nicht-akzessorische) Pfandrecht, das im Zusammenhang mit dem Registerpfandrecht an beweglichen Sachen und an Liegenschaften auch ohne eine zugrunde liegende Forderung bestellt werden kann. Das Pfandrecht kann durch schriftlichen Vertrag, Gesetz, gerichtliche Entscheidung und durch behördlichen Bescheid begründet werden.

Pfandrechte an Liegenschaften müssen im Grundbuch eingetragen werden. Auszüge aus dem Grundbuch kosten etwa 20,- EUR.

Bei der Verwertung von Liegenschaften im Zwangsvollstreckungsverfahren ist zu beachten, dass den Ansprüchen aufgrund einer Hypothek die Befriedigung anderer Forderungen, wie Unterhaltspflichten oder Arbeitsgehältern, vorgeht.

### Pfandrecht

Siehe unter Hypothek oben. Nur an beweglichen Sachen kann das Faustpfand begründet werden. Dieses ist wegen der Möglichkeit der Begründung des besitzlosen Pfandes nicht sehr gebräuchlich.

### Bürgschaft

Meist wird die persönliche Garantie der Bürgschaft durch Vertrag begründet. Die Vorschriften über den Bürgschaftsvertrag finden sich im ungarischen Zivilgesetzbuch. Das Gesetz unterscheidet zwischen dem gemeinen Bürgen und dem Bürgen als Bürge und Zahler. Im Gegensatz zur Bankgarantie ist die Bürgschaft immer akzessorisch.

### Garantie

Unabhängig von den Vorschriften zur gesetzlichen Gewährleistung können Vertragsparteien auch eine Garantiepflicht vereinbaren, wodurch der Schuldner für die vertragsmäßige Erfüllung eine über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende Verantwortung zu tragen hat. Sofern der Schuldner die fehlerlose Erfüllung garantiert hat, wird er von der Haftung nur befreit, wenn er beweist, dass die Ursache eines Mangels nach der Erfüllung entstanden ist. Auch Bankgarantien können nach den Bestimmungen des ungarischen Zivilrechts zur Besicherung einer Verpflichtung eingeräumt werden.

### Forderungsabtretung

Eine Zession kann schriftlich, mündlich oder sogar konkludent abgeschlossen werden. Allerdings ist es notwendig, den Drittschuldner von der Zession zu verständigen.

### Gewährleistung

Im ungarischen Zivilgesetzbuch sind die Gewährleistungsverpflichtungen geregelt. Danach kann der Käufer, wenn die gelieferte Ware den vertraglich zugesicherten Eigenschaften nicht entspricht, wahlweise Besserung oder eine entsprechende Verringerung des Kaufpreises verlangen. Erweist sich die Ware als für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Für dauerhafte Konsumgüter und Maschinen gelten Sonderregelungen. Die Gewährleistungsfristen in Ungarn betragen ein oder zwei Jahre.

## **5.7 ARBEITSRECHT**

Das Arbeitsgesetzbuch regelt alle wesentlichen Bereiche des individuellen und kollektiven Arbeitsrechtes. Mit Wirkung ab dem 1.9.2006 betrug der monatliche Mindestlohn 62.300,- HUF (ca. 260,- EUR). Das monatliche Durchschnittsgehalt beträgt 150.000,- HUF (ca. 600,- EUR).

### **Arbeitsbewilligung**

In Ungarn ansässigen Unternehmen ist es gestattet, ausländische Arbeitnehmer zu beschäftigen. Bei der Beschäftigung von österreichischen oder deutschen Arbeitnehmern ist trotz des EU-Beitritts aufgrund der Übergangsfristen nach wie vor ein Arbeitsvisum oder eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit erforderlich.

### **Kündigungsrecht**

Kündigung und Entlassung durch den Arbeitgeber müssen schriftlich erfolgen und einen Hinweis auf die dem Arbeitnehmer zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und deren Ausschlussfristen beinhalten. Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer nur bei Vorliegen bestimmter gesetzlicher Kündigungsgründe kündigen. Die Kündigungsfrist ist abhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Der Arbeitnehmer muss für die Hälfte der Kündigungsfrist von der Arbeit freigestellt werden. Die Kündigung eines Arbeitnehmers kann sowohl betrieblich-organisatorisch oder durch Umstände in der Person des Arbeitnehmers begründet werden.

### **Sozialversicherungsbeiträge**

Lohnnebenkosten betragen für Arbeitnehmer 17% des Bruttogehaltes, für Arbeitgeber 33,5% des Bruttogehaltes plus einen Gesundheitszuschlag von monatlich 2.000,- HUF (ca. 8,- EUR) pro Arbeitnehmer.

## 6 BUSINESS IN UNGARN

### 6.1 ZAHLUNGSKONDITIONEN

Zahlungskonditionen können zwischen den Partnern frei vereinbart werden, wobei alle international üblichen Formen möglich sind. Bei Erstgeschäften ist eine Abwicklung über Akkreditiv oder Dokumenteninkasso zu empfehlen. Grundsätzlich empfiehlt es sich, bei Geschäftsanbahnungen und -abschlüssen, in jedem Fall jedoch bei Zahlung gegen offene Rechnung, eine Bonitätsauskunft einzuholen.

#### Zahlungsverhalten

Von Lieferanten geforderte Zahlungsfristen betragen zwischen 8 und 30 Tagen, der durchschnittliche Zahlungsverzug beträgt 30 bis 90 Tage. 80% der Transaktionen werden mit Verzug beglichen. Zahlungen erfolgen in der Regel schneller, wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat. Zahlungsausfall kommt am häufigsten in den Branchen Großhandel, Bekleidungsproduktion und Bau vor.

#### Teilzahlung

Es konnten keine Informationen gefunden werden, welche darauf hindeuten würden, dass Ratenzahlungen in Ungarn nicht möglich oder nicht üblich sind.

#### Verzugszinsen

Die Zahlung von Verzugszinsen ist üblich und bedarf keiner gesonderten Vereinbarung. Es wird dennoch empfohlen, die Höhe der Verzugszinsen im Vertrag festzuschreiben. Die Gerichte akzeptieren Verzugszinsen als Teil der Schuld wenn sie gemäß dem Gesetz vorgeschrieben werden. Die Vereinbarung eines Zinssatzes von 5% p.a. oder der Verweis auf den LIBOR wird empfohlen. Der übliche Zinssatz für internationale Verträge nach ungarischem Recht folgt dem LIBOR, der gesetzliche Zinssatz für lokale Verträge betrug 2003 11% p.a. Eine amikale Begleichung der Verzugszinsen funktioniert bei internationalen Verträgen nur in 5% der Fälle, bei lokalen Vereinbarungen in 30 bis 35% der Fälle.

#### Eigentumsvorbehalt

Das ungarischen Recht, das im Zivilgesetzbuch steht, regelt die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes. Dieser bietet dem ausländischen Verkäufer die Möglichkeit, sich sein Eigentumsrecht bei Vertragsabschluss schriftlich und höchstens bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises, vorzubehalten.

#### Bankwesen

Ausländische Finanzinstitute können in Ungarn Niederlassungen haben und grenzüberschreitende Tätigkeiten ausüben.

## 6.2 BETREIBUNG

Zahlreiche ungarische Firmen haben aufgrund der im Allgemeinen eher geringen Kapitalausstattung Liquiditätsprobleme. Eine Bonitätsprüfung ist daher schon bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen ratsam, nicht zuletzt auch deshalb, weil das ungarische Insolvenzsystem nach wie vor substanzielle Schwächen aufweist.

Vor der Einleitung rechtlicher Schritte ist ein außergerichtliches Mahnverfahren zu empfehlen, wodurch unnötig lange Prozesse vermieden werden können. Obwohl ein kaufmännisches Mahnverfahren in Ungarn gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, ist eine durch einen ungarischen Anwalt verfasste Mahnschrift mit Fristsetzung und Klageandrohung oft sehr wirkungsvoll.

Seit dem 21.10.2005 gilt in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten die neue „EG-Vollstreckungstitel-Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen“ (EuVTVO). Mit der Verordnung wird in allen EU-Mitgliedsstaaten ein neuer "Europäischer Vollstreckungstitel" geschaffen. Mit einem solchen Titel kann in sämtlichen Mitgliedsstaaten der EU unmittelbar auf das Schuldnervermögen zugegriffen werden, ohne das bislang erforderliche zeit- und kostenaufwändige Vollstreckbarerklärungsverfahren durchlaufen zu müssen. Die Verordnung erfasst vorerst nur Titel über Geldforderungen, die vom Schuldner anerkannt oder nicht bestritten worden sind.

Ein gerichtlicher Mahnbescheid ohne Einspruch des Schuldners führt in Ungarn, genauso wie in Österreich, unmittelbar zu einem vollstreckbaren Titel. Bei Einspruch des Schuldners ist eine Zwangsvollstreckung nur mit einem rechtskräftigen Urteil möglich. In einigen Fällen, z.B. wenn der Vertrag eindeutig und von einem Notar beurkundet wurde, ist diese Urkunde sofort vollstreckbar.

Eine normale gerichtliche Betreuung dauert in der Regel drei bis vier Monate für unbestrittene Forderungen und zwei bis vier Jahre für bestrittene Forderungen. Die Anwalts- und Gerichtskosten können mit etwa 3% des ausstehenden Betrages für unbestrittene Forderungen und etwa 6% des geschuldeten Betrages für bestrittene Forderungen veranschlagt werden. Die Kosten müssen vor Beginn des Verfahrens entrichtet werden. Die Regelungen betreffend nicht honorierter Rechnungen folgen dem Genfer Abkommen. Anwaltliche Vertretung ist verpflichtend.

Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partnern weltweit.

Für Informationen über die Eintreibung von Verzugszinsen und den Eigentumsvorbehalt siehe Kapitel 6.1.

### Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre und beginnt mit Fälligkeit der Rechnung. Sie wird durch ein Gerichtsverfahren, Betreuung, Anerkennung oder Vertragsänderung unterbrochen. Gerichtliche Exekutionstitel verjähren nach fünf Jahren.

## 6.3 GRUNDERWERB

Seit dem EU-Beitritt können Staatsangehörigen und Unternehmen aus EWR-Staaten Grund- und Gebäudeeigentum grundsätzlich ohne Genehmigung erwerben. Erwerbsbeschränkungen gelten weiterhin für Zweitwohnsitze (fünf Jahre Übergangsfrist) sowie für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (sieben Jahre Übergangsfrist). Zur Übertragung des Eigentumsrechts an einer Immobilie ist, ebenso wie in Österreich, eine Eintragung ins Grundbuch erforderlich. Der Kaufvertrag über eine Liegenschaft in Ungarn muss entweder als Notariatsakt oder als Privaturkunde, die von einem Rechtsanwalt errichtet und gegengezeichnet ist, abgefasst werden.

## **6.4 INVESTITIONSREGIME**

Für ausländische Investoren besteht somit in nahezu sämtlichen Wirtschaftsbereichen die Möglichkeit der 100%-Beteiligungen. In einigen Bereichen, wie z.B. Bank- und Versicherungswesen, sind Mitteilungen an die Behörden erforderlich. Ausländischen Unternehmen steht ein weites Spektrum von Möglichkeiten und Formen einer Unternehmensgründung oder -beteiligung zur Verfügung. Diese reichen von einfachen Handelsrepräsentanzen über Zweigniederlassungen bis hin zu eigenständigen Wirtschaftsgesellschaften. Diese können sich im alleinigen Eigentum des ausländischen Investors befinden, oder aber auch die Beteiligung eines inländischen Partners aufweisen („Joint Venture“). Seit dem EU-Beitritt können in Ungarn auch Europäische Wirtschaftliche Interessensvereinigungen (EWIV) gegründet werden.

## **6.5 EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN**

EU-Bürger benötigen für die Einreise nach Ungarn kein Visum. Für längere Aufenthalte bedarf es einer Aufenthaltsgenehmigung. Das Melderegister wird dezentral geführt und ist nicht öffentlich zugänglich.

## **6.6 DEVISENRECHT**

Aufgrund der vollständigen Liberalisierung des ungarischen Devisenrechts können inländische Unternehmen ihre Verpflichtungen im Inland auch in Fremdwährung bezahlen. Der Forint ist seit 2001 voll konvertibel. Die Eröffnung von Konten und die Aufnahme von Krediten in Fremdwährung im Inland und in Forint im Ausland sind genehmigungsfrei, können aber meldepflichtig sein.

## 7 CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN HU

Gesellschaftsrecht:	Mindeststammkapital der ungarischen GmbH ca. 3 Mio. HUF Mindestgrundkapital der ungarischen AG ca. 20 Mio. HUF
Steuern:	Mehrwertsteuer generell 20%, ermäßigt 5% Körperschaftsteuer 16% Einkommenssteuer 18% und 36% (progressiv) Regionale "Förderzonen" (Gewerbe- und Industrieparks) bieten Steuervergünstigungen für ausländische Investoren
Investitionen:	Ausländern stehen alle Kapital- und Personengesellschaften offen Beteiligung an inländischen Gesellschaften bis 100% möglich
Grunderwerb:	Seit dem EU-Beitritt grundsätzlich für EWR-Bürger ohne Genehmigung möglich Übergangsfristen für Zweitwohnsitze, land- und forstwirtschaftliche Grundflächen
Devisenrecht:	Devisenrecht vollständig liberalisiert
Arbeitsrecht:	Mindestlohn 62.300,- HUF (ca. 260,- EUR) Durchschnittlicher Monatslohn 150.000,- HUF (ca. 600,- EUR) Kündigung nur auf Grund gesetzlicher Kündigungsgründe
Zollrecht:	Ungarn ist Teil der Zollunion der EU (einheitlicher Außenzoll) und Mitglied der WTO
Einreise und Aufenthalt:	Keine Visumpflicht für EU-Bürger Längere Aufenthalte genehmigungspflichtig

## 8 UNGARN IM INTERNET

### Wichtige Ansprechstellen

Börse (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.bse.hu">http://www.bse.hu</a>
Branchenverzeichnis	<a href="http://www.yellowpages.hu">http://www.yellowpages.hu</a>
Immobilienmanagement (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.budapeststate.com">http://www.budapeststate.com</a>
Internationale Wirtschaftskammer Ungarns (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.icc.co.hu">http://www.icc.co.hu</a>
Investitions- und Entwicklungsagentur (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.itd.hu">http://www.itd.hu</a>
Joint-Venture-Vereinigung	<a href="http://www.jointventure.hu">http://www.jointventure.hu</a>
Printmedien (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.budapestsun.com">http://www.budapestsun.com</a> <a href="http://www.bbj.hu">http://www.bbj.hu</a>
Rechtsinformationen	<a href="http://www.hidasi.hu">http://www.hidasi.hu</a>
Statistisches Zentralamt (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.ksh.hu">http://www.ksh.hu</a>
Telefonverzeichnis	<a href="http://www.infobel.com">http://www.infobel.com</a>
Umwelt (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.rec.org">http://www.rec.org</a>
Ungarische Wirtschaftskammer (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.mkik.hu">http://www.mkik.hu</a>
Ungarninformation (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.fsz.bme.hu">http://www.fsz.bme.hu</a>
Ungarninformation	<a href="http://www.hungary.com">http://www.hungary.com</a>
Wettbewerbsbehörde (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.gvh.hu">http://www.gvh.hu</a>
Zentralbank (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://english.mnb.hu">http://english.mnb.hu</a>

### Quellenverzeichnis

#### Internet

<http://www.ahk.de>  
<http://www.ba-ca.com>  
<http://www.bfai.de>  
<http://www.budapester.hu>  
<http://www.cofacecentraleurope.com>  
<http://www.dsgv.de>  
<http://www.euractiv.org>  
<http://www.europa.eu>  
<http://www.hidasi.hu>  
<http://www.magyarorszag.hu>  
<http://www.meh.hu/english>  
<http://www.oenb.at>  
<http://www.offenbach.ihk.de>  
<http://www.raigate.at>  
<http://www.trading-safely.com>  
<http://www.volksbanken.at>  
<http://www.wko.at>

#### Print

- Fischer Weltalmanach 2007, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2006
- Kellner/Eisler, Schwerpunkt Schiedsgerichtsbarkeit –Ungarn, eastlex 2005, 163
- Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Jahrgang 2005 und 2006, mehrere Beiträge

Haben Sie eine Frage? Wir beraten Sie gerne!

Customer Care Center:

T: 050 1870-1000

F: 050 1870-99 1000

ksv@ksv.at, www.ksv.at

Kreditschutzverband von 1870

Wagenseilgasse 7

1120 Wien

#### Impressum

Medieninhaber: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: Vorstandsvorsitzende KR Martina Dobringer; Redaktion: Yvonne Schmidhuber; Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Inhalt: Dr. Marcus Klamert;  
Layout: Tamara Schwed; Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien;

#### Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Stichtag 30.4.2007 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.